

## 656 *Gewährleistung d. demokratischen Gesetzlichkeit*

2. Die Leiter der zentralen staatlichen Organe und Einrichtungen sind verpflichtet, die Erfahrungen der Werktätigen auszuwerten, Spezialisten sowie Wissenschaftler und Vertreter der gesellschaftlichen Organisationen bei der Ausarbeitung einzubeziehen.
3. Die Leiter der zentralen staatlichen Organe und Einrichtungen haben mit allen daran beteiligten staatlichen Organen und Einrichtungen im Prozeß der Ausarbeitung eine gründliche Abstimmung herbeizuführen.
4. Die Vorlagen haben insbesondere zu enthalten:
  - die knappe wissenschaftliche Formulierung der Aufgaben und die Maßnahmen zur Lösung dieser Aufgaben; konkrete Hinweise über Abänderungen, Ergänzungen oder Aufhebung von bereits auf diesem Gebiet bestehenden Bestimmungen;
  - die Sicherstellung der Durchführung, wie Finanzierung, Stellenplangenehmigung usw.;
  - die endgültigen Termine der Erfüllung und die persönliche Verantwortung für die Durchführung und ihre Kontrolle.
5. Die Leiter sind verantwortlich für die Aufstellung eines Planes der Organisierung der Durchführung. Der Plan hat zu enthalten:
  - a) die Maßnahmen zur Popularisierung, z. B. die in Zusammenarbeit mit den Massenorganisationen ausgearbeiteten Thesen der Argumentation zur Erläuterung und Aufklärung;
    - die Art und Weise der Aufklärung (Presse, Funk, Versammlung usw.);